



Förderverein des Internates für Sehgeschädigte e.V.

FVI · Luckenwalder Str. 64 · 15711 Königs Wusterhausen

***FVI** Förderverein des Internates
für Sehgeschädigte KW e.V.*

Tel.: 03375 219636
Fax: 03375 219632
www.internat-kw.de
E-mail: info@internat-kw.de

Satzung

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
DE89 16050000 366 102 1841
SWIFT-BIC: WELADED 1 PMB

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FVI Förderverein des Internates für Sehgeschädigte KW e. V.“ (nachfolgend Verein genannt).(Beschluss vom 05.12.2014)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15711 Königs Wusterhausen, Luckenwalder Str. 64 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher des Internates für Sehgeschädigte Königs Wusterhausen(Blindenfürsorge) (Beschluss vom 05.12.2014)

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beschaffung neuer Freizeitmittel und Beschäftigungsmaterialien für die Kinder und Jugendlichen des Internates,
 - b) die Erneuerung und Ergänzung der Innenausstattung der Internatsräume sowie der Sportstätten,
 - c) weitere Maßnahmen zur Förderung der Mobilität, Erziehung und lebenspraktischen Befähigung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher des Internates.

Im Rahmen der Förderung des Vereinszweckes kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen werden.

Der Verein will das Verhältnis zwischen Internat, Schule, Elternhaus, Mitbürgern und Institutionen, die an der weiteren Entwicklung des Internates interessiert sind, fördern und pflegen.

Die finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden werden vor allem eingesetzt für:

- den Mobilitätsbereich,
- Freizeit- und Sportangebote innerhalb und außerhalb von Schule und Internat,
- den therapeutischen Teil des optischen Bereichs.(Beschluss vom 05.12.2014)

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zustellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschuss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Zu groben Verstößen zählt auch, wenn zwei Jahre Beitragsrückstände auftreten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner sind von der Beitragspflicht entbunden. Sie können Beiträge nach eigenem Ermessen entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand.**

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- **dem 1. Vorsitzenden**
- **dem 2. Vorsitzenden und**
- **dem Schatzmeister**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Belangen befugt.

Der erweiterte Vorstand zu dem bis zu 5 Beisitzer zählen können, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Für diese Arbeiten werden keine Vergütungen gewährt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und berichtet über seine Tätigkeit einmal jährlich. Der Protokollführer und Versammlungsleiter zeichnet für die sachliche Richtigkeit der Beschlüsse.

Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Selbstergänzung auffüllen.

Der erweiterte Vorstand wird auf Vorschlag des Vorstandes für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder – Hauptversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- * Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- * Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- * Festsetzung der Beiträge
- * Beschlussfassung über Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder, so weit diese Volljährig und rechtsfähig sowie zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,

- wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder
- wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungslegung sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den **aktuellen** Träger des Internates, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Internates für Sehgeschädigte Königs Wusterhausen zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes ein zu holen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Königs Wusterhausen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.04.1993 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Pichnik, Edeltraud
Wagner, Helmut
Neugebauer, Monika
Michelson, Silke
Huber, Helga
Kiewall, Klaus
Seyffarth, Yvonne
Wildner, Petra